



Projektgruppe
SEEADLERSCHUTZ
Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4602

Frau
Petra Tschanter
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Biologiezentrum
Olshausenstrasse 40
24118 Kiel

Tel. 0431-880-4501
Fax 0431-880-4596

e-Mail:
bstruwe-juhl@
zoologie.
uni-kiel.de

28.5.2004

**Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
hier: Horstschutzzonen für geschützte Großvogelarten des Waldes**

www.
Projektgruppe
Seeadlerschutz
.de

Sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für die erteilte Gelegenheit kurzfristig zu dem oben genannten Gesetzesentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Wir verweisen auf ein Schreiben der Projektgruppe Seeadlerschutz an den Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vom 3. Juni 2003, in dem wir unsere gesetzlichen Anforderungen für einen aus unserer Sicht notwendigen Schutz der Großvogelarten im Wald deutlich gemacht haben.

Ferner fügen wir einen Vorschlag für eine "Horstschutzzonen-Bestimmung" bei, die über eine noch zu formulierende Verordnungsermächtigung im Landeswaldgesetz fixiert werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen

B. Struwe-Juhl
(Geschäftsführer)

Projekt Seeadlerschutz
Schleswig-Holstein

Spendenkonto 23200
Sparkasse Kreis Plön
BLZ 210 515 80



Projektgruppe
SEEADLERSCHUTZ
Schleswig-Holstein e.V.

An
Herrn Klaus Müller
Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

Biologiezentrum
Olshausenstrasse 40
24118 Kiel

Tel. 0431-880-4501
Fax 0431-880-4368

3.6.2003

www.
Projektgruppe
Seeadlerschutz
.de

Novellierung des Landeswaldgesetzes
hier: Schutz der Großvogelarten im Wald

Sehr geehrter Herr Minister Müller,

grundlegende Bedingung für einen erfolgreichen Schutz der Großvogelarten des Waldes wie Seeadler, Kranich und Schwarzstorch ist die dauerhafte Sicherung des Horstumfeldes vor Störungen. In Schleswig-Holstein mit seinen relativ kleinräumigen und allgemein gut zugänglichen Waldgebieten steht der Großvogelschutz stets vor erheblichen, mit den Verhältnissen in anderen Bundesländern nicht vergleichbaren Schwierigkeiten. Vor diesem Hintergrund betrachtet die Projektgruppe Seeadlerschutz die im Zuge der anstehenden Novellierung des Landeswaldgesetzes geplante Änderung des Waldbetreutungsrechtes mit großer Sorge. Ein Teil unserer Mitgliedsverbände lehnt die Aufhebung des Wegegebotes sogar grundsätzlich ab.

Wir wären Ihnen deswegen dankbar, wenn Sie dafür Sorge tragen könnten, dass im Gesetzentwurf konkrete Bestimmungen enthalten sein werden, die eine von den zuständigen Forstbehörden unkompliziert handhabbare Waldflächensperrung aus Artenschutzgründen ermöglichen. Es muss das Ziel sein, flexibel und angemessen auf die Störungsempfindlichkeit der Großvogelarten reagieren zu können. Die Waldflächensperrungen müssen in der Praxis an die jeweilige örtliche Situation (Wegenetz, Sichtschutz, Besucherfrequenz etc.) angepasst werden, so wie es von uns bislang erfolgreich gehandhabt

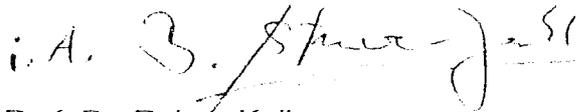
Projekt Seeadlerschutz
Schleswig-Holstein

Spendenkonto 23200
Sparkasse Kreis Plön
BLZ 210 515 80

wird. Ein pauschal festgelegter 100 m-Radius, wie im neuen Landesnaturschutzgesetz jetzt vorgesehen, ist viel zu gering bemessen und für den Großvogelschutz im Wald völlig ungeeignet.

Die Projektgruppe Seeadlerschutz hat diesbezüglich umfangreiche Erfahrungen gesammelt und würde sich freuen, diese mit Ihnen zu erörtern, um sie zielführend ins neue Landeswaldgesetz einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i. A. B. Kollmann', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Rainer Kollmann

(Vorsitzender)

(nach Diktat verreist)

Größe und Ausstattung von Seeadler-Horstschutz-zonen in Europa

Land	keine forstwirtschaftliche Nutzung	eingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung
Schweden		
Staatswald	200 m Radius u.d. Horst	1000 m Zone , Ostseeküste: 1.2. - 15.8. Lappland: 15.2. - 15.8.
Privatwald	minimal 50 m	
Finnland		
Staatswald	50 m	zw. 50-500 m keine Kahlschläge, 500 m Zone (1.3. bis August)
Privatwald	"no legal regulations"	
Estland	200 m	300 m Zone
Lettland	800 m	- entfällt -
Polen	200 m	500 m Zone (1.2. - 31.7.), Änderung auf 1.1. -31.7. beabsichtigt
Mecklenburg-Vorpommern (VO-Entwurf)	100 m (Horstschutzzone I)	300 m (Horstschutzzone II)
Schleswig-Holstein		

(Quelle: HELANDER 1990, ergänzt)

Entwurf

Vorschlag für eine Horstschutzzonenbestimmung

Der nachfolgende Vorschlag für eine Rechtsbestimmung zum Schutz der Horstzonen störungsempfindlicher Großvogelarten ist weitgehend dem § 36 (Absätze 4 bis 6) des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern entlehnt und ließe sich auch als Verordnung formulieren.

- A. Zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Milane, Baum- und Wanderfalken, Schwarzstörche und Kraniche ist es im Wald verboten,
1. im Radius von 100 Metern um den Neststandort (Horstschutzzone 1) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes anderweitig zu verändern;
 2. in der Horstschutzzone 1 und im Radius von von 100 bis 300 Metern um den Neststandort (Horstschutzzone 2) in der Zeit vom 1. März (bei Seeadlerhorsten vom 1. Februar) bis zum 31. Juli land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen.
 3. in der Horstschutzzone 1 in der Zeit vom 1. März (bei Seeadlerhorsten vom 1. Februar) bis 31. Juli mit Ausnahme erforderlicher Nachsuche die Jagd auszuüben.
Die oberste Jagdbehörde kann im Einzelfall darüber hinaus die Jagd in der Horstschutzzone 2 einschränken.
 4. in den Horstschutzzonen 1 und 2 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten oder auszubessern.
 5. die Horstschutzzonen 1 und 2 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli zu betreten. Ein Betreten der Horstschutzzone 1 und 2 ist nur dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten, soweit dieses aus Gründen der Bewirtschaftung erforderlich ist, und den von der Unteren Naturschutzbehörde ermächtigten Personen gestattet.

Absatz 5 gilt auch für Horst- und Neststandorte in der freien Landschaft.

B. Von den Verboten nach dem Absatz (A.) kann die Obere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen geringfügig sind,
2. die Verhältnisse des Nest- und Horststandortes dies erlauben oder
3. die Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls zwingend erforderlich sind,
4. andernfalls dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbare Nachteile entstehen würden, die nicht durch eine Entschädigung ausgeglichen werden.